

ASP-Biosicherheitskontrolle – Folgekontrolle „klein“

Checkliste für Betriebe mit Stallhaltung, mit oder ohne Auslauf, und mit mehr als 5 Sauen und/oder mehr als 30 Tieren zur Mast- oder Aufzucht

auf Basis der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016

Kontrollorgan:

Datum: Uhrzeit: von..... bis.....

Anwesende Personen:

Allgemeine Angaben

Angaben zum Tierhalter / zur Tierhalterin

LFBIS:	Anrede, Titel:
Vorname:	Familienname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)

Straße:		Hausnummer:	
PLZ:	Ort:		

Angaben zu den gehaltenen Schweinen und Produktionseinheiten

Zuchtschweine (inkl. Eber)		Mastschweine		Aufzuchttiere (inkl. Ferkel)	
Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Auflistung der Produktionseinheiten:					

	Anforderungen vorangegangener Kontrollen	ja	Nein
	Datum der letzten Kontrolle:		
	Bei vorangegangenen Kontrollen sind keine Mängel in den „ Allgemeinen Anforderungen “ festgestellt worden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Bei vorangegangenen Kontrollen sind keine Mängel in „ Anhang 1 - Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen “ festgestellt worden und es gab keine Veränderungen *?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Bei vorangegangenen Kontrollen sind keine Mängel in „ Anhang 1 - Abschnitt II - Anforderungen an den Betrieb “ festgestellt worden und es gab keine Veränderungen *?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Bei vorangegangenen Kontrollen sind keine Mängel in „ Anhang 1 - Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion “ festgestellt worden und es gab keine Veränderungen *?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Bei vorangegangenen Kontrollen sind keine Mängel in „ Anhang 2 - Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen “ festgestellt worden und es gab keine Veränderungen *?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Bei vorangegangenen Kontrollen sind keine Mängel in „ Anhang 2 - Abschnitt II - Betriebsablauf “ festgestellt worden und es gab keine Veränderungen *?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Bei vorangegangenen Kontrollen sind keine Mängel in „ Anhang 2 - Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion “ festgestellt worden und es gab keine Veränderungen *?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Bei vorangegangenen Kontrollen sind keine Mängel in „ Anhang 2 - Abschnitt IV - Isolierung und Transport “ festgestellt worden und es gab keine Veränderungen *?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Sind etwaige Mängel behoben worden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

*bei Veränderungen ist der entsprechende Abschnitt mithilfe der „großen Checkliste“ zu dokumentieren.

Laufende Anforderungen

HB¹	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A3	Aufzeichnungen zu allen Zu- und Abgängen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.
A3	Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.
A3	Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport, spätestens aber unmittelbar nach Rückkehr zum eigenen Betrieb, auf einem dafür vorgesehenen befestigten Platz, trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen. Eigentransportmittel bei mehreren Transportvorgängen zum selben Betrieb, nach dem letzten Transportvorgang, trocken oder nass gereinigt und desinfiziert worden sind.
A4	eine schriftliche Vereinbarung zur Bestandsbetreuung liegt vor
	die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt die genannten Untersuchungen und Maßnahmen im Bestandsregister dokumentiert.
A6	bei Vorliegen von einem der beschriebenen Punkte die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt wird.
A7	betriebseigene Aufzeichnungen vorliegen.

¹HB = Handbuch; die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheitsverordnung

HB	Allgemeine Anforderungen	ja	Nein
A3	Sämtliche Zu- und Abgänge werden dokumentiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A3	Aufzeichnungen über verwendete Transportmittel sind vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A3	Eigentransportmittel werden bei Verwendung gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A4	Tierärztliche Bestandsbetreuung vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Die Bestandsbetreuung umfasst die tierärztliche Beratung und die klinische Untersuchung der Schweine Im Bestandsverzeichnis sind <ul style="list-style-type: none"> • das Datum der tierärztlichen Untersuchung inkl. Ergebnis • weitere Untersuchungen und deren Ergebnis sowie • durchgeführte Maßnahmen dokumentiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A6	Bei <ul style="list-style-type: none"> • gehäuften Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe • gehäuften Auftreten von Kümmerern • gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5°C in einem Stall oder einer Gruppe • Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie • erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung wird unverzüglich die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A7	Dokumentation von <ul style="list-style-type: none"> • Belegungsdatum • Nachweis über verwendeten Eber oder Herkunft des verwendeten Samens • Umrauschen • Aborten • Wurfgröße • Lebendgeborene Ferkel / Wurf • Totgeburten • Aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen • Zahl der Saugferkelverluste • tägliche Todesfälle 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A	<p>Futter, Einstreu und Kompost vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.</p> <p>Für die wildschweinsichere Lagerung sämtlicher Futtermittel (auch Silagen) sowie von Einstreu gibt es mehrere Möglichkeiten. Neben einer ohnehin wildschweinesicheren Lagerung z.B. im Hochsilo kann das Futtermittel- und Einstreulager auch eingezäunt werden. Die Umzäunung muss bei Lagerung von Einstreu baugleich mit der inneren Umzäunung von Ausläufen (Elektrozaun, zumindest 3 Litzen) gestaltet werden. Bei Futterlagern ist zumindest ein Zaun mit 1,5 m Höhe erforderlich. Der Abstand von Zaun zu Futtermitteln bzw. Einstreu muss ebenfalls mindestens einen Meter betragen, bei Errichtung einer Mauer ist auf der Innenseite kein Mindestabstand erforderlich.</p> <p>Der Futterlagerplatz ist sauber zu halten. Futterreste im ungeschützten Bereich (außerhalb der Umzäunung) sind unverzüglich zu entfernen, damit keine Wildschweine angelockt werden.</p>
A	zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften, gereinigt und desinfiziert wird.
A24	Schutzkleidung und notwendige Gerätschaften einzig für den Isolierstall vorhanden sind.
A26	Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung vorhanden ist.
A29	nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz, sowie zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände und der verwendeten Fahrzeuge gereinigt werden. Besenreinheit muss mindestens gewährleistet sein.

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A31	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
A32	im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird.
A33	der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt werden.
A34	Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden. Einwegschutzkleidung wird nach dem Gebrauch unschädlich entsorgt.
A35	eine durch den Amts- oder Betreuungstierarzt angeordnete Desinfektionsmaßnahme in Anschluss an eine Reinigung nachweislich durchgeführt wird.
A36	Ställe und Gerätschaften nachweislich in regelmäßigen Abständen desinfiziert werden.
A37	Zuchtschweine, die eingestellt werden, mindestens drei Wochen lang im Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten werden. Werden während dieser Zeit weitere Schweine in den Isolierstall eingestellt, verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so weit, bis das zuletzt eingestellte mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten wird.
A38	aus dem Isolierstall nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.
A39	Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, und wenn bei Sammeltransporten – einschließlich Verbringungen zum Schlachthof – die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung erfolgt ist.
A40	bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können und ein direkter Kontakt zu den am Betrieb verbleibenden Tieren vermieden werden kann.

HB	Anhang I - Abschnitt II - Anforderungen an den Betrieb	ja	nein
A	Futter, Einstreu und Kompost werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Anhang I - Abschnitt III – Reinigung und Desinfektion		
A	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften, gereinigt und desinfiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Anhang 2 - Abschnitt I – Bauliche Voraussetzungen		
A24	Schutzkleidung, Gegenstände und Gerätschaften aus dem Isolierstall werden nicht in anderen Abteilen verwendet. <i>Dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Diese Geräte dürfen in anderen Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert worden sind.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Anhang 2 - Abschnitt II – Betriebsablauf		
A26	Es ist ausreichend saubere betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A27	Es erfolgt eine tägliche Aktualisierung des Bestandsregisters (siehe auch A7)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Anhang 2 - Abschnitt III – Reinigung und Desinfektion		
A29	Reinigung der benötigten Gerätschaften und des Verladeplatzes nach jeder Ein- und Ausstallung. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A30	Betriebseigene Fahrzeuge werden unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

A31	Bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen/Fahrzeugen/Maschinen mit anderen schweinehaltenden Betrieben erfolgt die Reinigung und Desinfektion am abgebenden Betrieb.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A32	Im Anlassfall, jedoch mind. 1x jährlich wird eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A33	Raum/Behälter/Einrichtung zur Kadaverlagerung wird nach jeder Entleerung umgehend gereinigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A34	Schutzkleidung: <ul style="list-style-type: none"> • betriebseigene Mehrwegkleidung und Schuhwerk wird regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt • gebrauchte Einwegkleidung wird unschädlich entsorgt. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A35	Geeignete Desinfektionsmaßnahmen werden in allen Bereichen bei Bedarf im Anschluss an die Reinigung durchgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A36	Die Ställe und eingesetzten Gerätschaften werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anhang 2 - Abschnitt IV – Isolation und Transport			
A37	Zugekaufte Zuchtschweine werden mindestens 3 Wochen im Isolierstall gehalten. Es erfolgt eine Anpassung der Quarantänezeit, wenn neue Tiere zugestellt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A38	Es werden nur gesunde Tiere in den Altbestand eingegliedert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A39	Tiere werden nur in gereinigten und ggf. desinfizierten Fahrzeugen transportiert; bei Sammeltransporten erfolgt die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A40	Bereits verladene Tiere können nicht in den Stall zurücklaufen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

<input type="checkbox"/>	Erfüllt*	
<input type="checkbox"/>	Nicht erfüllt	
Art**	Maßnahmen	Frist zur Behebung

*) „Erfüllt“ ist nur anzukreuzen, **wenn der Betrieb SÄMTLICHE Punkte erfüllt** bzw. vorhandene Mängel bei der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden konnten.

***) Art des Mangels: D...Dokumentationsmangel, B...Biosicherheitsmangel, T...Tierschutzmangel, A...Anderer Mangel

.....
Datum

.....
Unterschrift Kontrollorgan

.....
Unterschrift Betriebsverantwortliche/r